



Departement
Finanzen und Gesundheit
Frau
Daniela de la Cruz
Departementssekretärin
Rathaus
8750 Glarus

Schweizer Berufsverband
der Pflegefachfrauen und
Pflegefachmänner SBK
Sektion Zürich / Glarus /
Schaffhausen

Schwerzenbach, 30.09.2010 / as

SBK Sektion ZH/GL/SH
Bahnstrasse 25
Postfach
8603 Schwerzenbach ZH

**Vernehmlassungsverfahren Spitexverordnung /
Abteilung Spitexleistungen freiberufliche Pflegefachpersonen**

Tel. 043 355 30 40 Zentrale
Mobile: 076 526 09 78
Fax 043 355 30 41
E-Mail: regina.soder@sbk-zh.ch
www.sbk-zh.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Widmer
Sehr geehrte Frau de la Cruz

Ihre Ansprechperson:
Regina Soder
Präsidentin

Wir haben im Rahmen von Abklärungen zur Umsetzung der Pflegefinanzierung in unserem Sektionsgebiet auch die Situation im Kanton Glarus recherchiert und bemerkt, dass die Vernehmlassung für die Spitexverordnung mit Einsendeschluss 30.09.2010 läuft. Obwohl wir zu dieser Vernehmlassung nicht offiziell eingeladen wurden, erlauben wir uns in diesem Brief die Anliegen des SBK ZH/GL/SH bezüglich der Verordnung zum Ausdruck zu bringen.

Unsere Anliegen beziehen sich auf die Situation von freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen im Kanton Glarus. In Ihrer Vorlage werden die freiberuflichen Pflegefachpersonen nicht explizit als Leistungserbringer genannt. Deshalb bitten wir um folgende Klärungen:

- 1. Welche Stellung ist für die freiberuflichen Pflegefachpersonen in der spitalexternen Pflege vorgesehen, besteht eine Gleichberechtigung zu den öffentlichen Spitexanbietern?**
- 2. Werden Freiberufliche von den Gemeinden den öffentlichen Spitexanbietern gleichgestellt und sind sie damit berechtigt, in den Genuss der Restfinanzierung zu kommen?**
- 3. Sind vom Kanton anerkannte freiberufliche Pflegefachpersonen automatisch auch als LeistungserbringerInnen bei den Gemeinden anerkannt? Müssen sie mit diesen zusätzlich einen Leistungsvertrag abschliessen?**
- 4. Nach welchen Vorschriften soll die Rechnungslegung erfolgen und wie könnte eine Qualitätsprüfung ablaufen?**

Zu Frage 1 und 2

Ungedeckte Kosten auch bei den Freiberuflichen: Wie Ihnen bekannt ist, können in der neuen Pflegefinanzierung nur direkt am Patienten erbrachte Pflegeleistungen der Krankenkasse und dem Pflegeempfänger verrechnet werden. Alle administrativen Aufgaben und alle Kosten der Infrastruktur gehen voll zu



Lasten der Leistungserbringer. Alleine Wegzeiten können einen Anteil von bis zu 30% der Arbeitszeit ausmachen. Wenn die Freiberuflichen von der Restfinanzierung ausgeschlossen würden, ist ihre Überlebensfähigkeit in Frage gestellt, denn sie hätten keine Möglichkeit eine gerechte Entlohnung ihrer Arbeit zu erreichen. Dies würde ganz klar eine Abwertung der freiberuflichen Pflege bedeuten, respektive eine Tätigkeit im Kanton Glarus verunmöglichen.

Warum sollten freiberuflich tätige Pflegefachpersonen gefördert werden?

- Auch wenn im Kanton Glarus die freiberufliche Tätigkeit noch keine grosse Bedeutung hat, ist es zu erwarten, dass der Anteil zunehmen wird. In anderen Kantonen ist ein deutlicher Trend in diese Richtung wahrnehmbar.
- Mit dem sich in der Zukunft abzeichnenden Pflegenotstand ist es ein Gebot der Stunde, dass möglichst viele Personen im Pflegeberuf verbleiben. Freiberuflich tätige Pflegefachfrauen sind in der Regel Persönlichkeiten, die nicht mehr in einer Institution arbeiten jedoch weiterhin in der Pflege tätig sein wollen. Die Möglichkeit der Freiberuflichkeit bedeutet damit eine zusätzliche Attraktivität des Pflegeberufes.
- Freiberufliche zeichnen sich durch ein hohes Engagement aus, gewährleisten Konstanz und Bezugspflege. Häufig sind sie keine Konkurrenz zu den öffentlichen Spitexorganisationen, sondern ergänzen dort, wo diese einen Auftrag nicht oder nicht mehr ausführen könnten. Sie sind Spezialistinnen in Nischenangeboten wie, z. B. Stillberatung, Wundmanagement, Diabetesberatung usw., tragen so zum Grundsatz „Spitex vor Heim“ bei und helfen dadurch Kosten einzusparen.

Einer Diskriminierung vorbeugen: Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung werden privat- und öffentlichrechtliche Pflegeheime gleichgestellt und im Zug von DRG und Spitalfinanzierung auch private und öffentliche Spitäler. Eine Ungleichbehandlung von Dienstleistungsanbieter im ambulanten Bereich würde eine krasse Diskriminierung bedeuten und widerspricht der in der Bundesverfassung (Art. 8) verankerten Rechtsgleichheit.

Zu Frage 3

Es erscheint uns zwingend, dass die Anerkennung der freiberuflichen Pflegefachpersonen durch die Gemeinden an die Bewilligung zur Berufsausübung des Kantons gekoppelt ist und nicht zusätzliche Anerkennungsverfahren notwendig werden. Da die Aufträge an freiberuflichen Pflegefachpersonen oftmals aufgrund von Nischen/Ausnahmesituationen/Spezialisierungen oder wegen speziellen Bedürfnissen der Kunden erfolgen, ist es wichtig und sinnvoll, dass ungehindert im ganzen Kanton die Leistungen angeboten werden können. Nur so kann ein wirtschaftliches Auftragsvolumen erreicht werden.

Zu Frage 4

Freiberufliche erfüllen hohe Anforderungen: Wir begrüßen es, wenn in Artikel 11 die Bedingungen der Rechnungslegung analog der öffentlichen Spitex in die Spitexverordnung aufgenommen werden. Freiberufliche Pflegefachpersonen unterstehen Qualitätsstandards und unterziehen sich regelmässig einer Qualitätsprüfung. Sie haben kontinuierliche Massnahmen im Bereich in Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. Die Qualitätsprüfungen führt gesamtschweizerisch der SBK-CH für die freiberuflichen Pflegefachpersonen durch. Vorstellbar wäre eine Zusammenarbeit mit dem Spitex-Kantonalverband für Fragen der Qualität, von Weiterbildungen und der Öffentlichkeitsarbeit.

**Schweizer Berufsverband
der Pflegefachfrauen und
Pflegefachmänner SBK
Sektion Zürich / Glarus /
Schaffhausen**

SBK Sektion ZH/GL/SH
Bahnstrasse 25
Postfach
8603 Schwerzenbach ZH

Tel. 043 355 30 40 Zentrale
Mobile: 076 526 09 78
Fax 043 355 30 41
E-Mail: regina.soder@sbk-zh.ch
www.sbk-zh.ch

**Ihre Ansprechperson:
Regina Soder
Präsidentin**

Für Ihre Offenheit unsere Anliegen zu prüfen danken wir Ihnen. Gerne stehen wir Ihnen für vertiefte Auskünfte zur Verfügung. Wir hoffen, dass unsere Fragen und Argumente beachtet und Eingang in die Verordnung finden werden.



Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Soder', written in a cursive style.

Regina Soder
Präsidentin

**Schweizer Berufsverband
der Pflegefachfrauen und
Pflegefachmänner SBK
Sektion Zürich / Glarus /
Schaffhausen**

SBK Sektion ZH/GL/SH
Bahnstrasse 25
Postfach
8603 Schwerzenbach ZH

Tel. 043 355 30 40 Zentrale
Mobile: 076 526 09 78
Fax 043 355 30 41
E-Mail: regina.soder@sbk-zh.ch
www.sbk-zh.ch

**Ihre Ansprechperson:
Regina Soder
Präsidentin**